

§ 1 Rechtsform

Fassung 2015

- (1) Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Speyer.
- (2) Die Musikschule wird von der Stadt Speyer getragen.

Neufassung 2026

- (1) Die Musikschule der Stadt Speyer ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Speyer.
- (2) Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen Strukturplänen und Richtlinien.
- (3) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, ohne eigenwirtschaftliche Zielsetzung.

§ 2 Aufgaben

Fassung 2015

- (1) Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken.

Neufassung 2026

- (1) Die Musikschule dient der musikalischen Bildung und Entfaltung von Menschen jeden Alters und jeder Herkunft.
- (2) Sie bietet musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Instrumental- und Vokalausbildung, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie ergänzt und erweitert die musikalische Bildung an Schulen und fördert das gemeinschaftliche Musizieren in allen Alters- und Könnensstufen.
- (3) Die Musikschule gestaltet ihre Angebote inklusiv, barrierearm und vielfältig. Sie berücksichtigt individuelle Bedürfnisse, Lebenslagen und Ausdrucksformen und ermöglicht allen Menschen Teilhabe am musikalischen Lernen und Erleben.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Fassung 2015

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kultusministeriums über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in Rheinland-Pfalz vom 21.06.1977 (inzwischen historisch) in Verbindung mit dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

Neufassung 2026

Die Musikschule der Stadt Speyer unterrichtet nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und richtet sich nach dessen pädagogischen Empfehlungen.

§ 4 Fächerangebot und Ausbildungsgang

Fassung 2015

(1) Grundstufe I (Gruppenunterricht)

- 1.Musikalische Früherziehung „Krabbl Kids“ (Kinder ab 18 Monaten mit Begleitpersonen)
- 2.Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 4 Jahren, mind. 8 Teilnehmer:innen)

(2) Grundstufe II (Gruppenunterricht)

- 1.Elementare Musikerziehung (EME) (Kinder ab ca. 6 Jahren, mind. 8 Teilnehmer:innen)
- 2.Elementares Instrumentalspiel (EIS)
- 3.Musik und Bewegung (MuB)

(3) Orientierungsstufe

- 1.Blockflöte (2 – 5 Kinder)
- 2.Suzuki-Methode (ab 3 Kindern)

(4) Mittel- und Hauptstufe

Neufassung 2026

(1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst alle Bereiche musikalischer Bildung: elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalausbildung im Gruppen- und Einzelunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit sowie studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Ergänzend nutzt die Musikschule das Lernmanagementsystem Moodle (openSource) zur digitalen Lehre, zur Unterstützung des Präsenzunterrichts und zur Weiterbildung von Schüler:innen und Lehrkräften.

(2) Die Musikschule der Stadt Speyer versteht sich ebenso als Ort inklusiver musikalischer Bildung. Sie gestaltet ihre Angebote so, dass sie allen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft oder individuellen Voraussetzungen offenstehen. Dabei fördert sie barrierearme Zugänge, vielfältige Ausdrucksformen und individuell angepasste Unterrichtsformen.

1. Einzel- und Gruppenunterricht Instrument und Gesang
2. Streich- und Zupfinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Bass, Gitarre, Bassgitarre)
3. Blasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Horn)
4. Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard, Kirchenorgel, Cembalo, Akkordeon)
5. Schlagzeug, Perkussion, Gesang

(5) Ergänzungs- und Ensemblefächer

1. Strukturierte Ensemble- und Theorieausbildung bis Studienvorbereitung (SVA)
2. Theoriefächer (Harmonielehre, allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung)
3. Rhythmik, Improvisation, Ensembles für alle Instrumentalgruppen, gemischte Ensembles, Basisensembles, Repertoireensembles in variablen Größen und verschiedenen Stilistiken

§ 5 Aufnahmebedingungen

Fassung 2015

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt schnellstmöglich. Sie ist bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (2) Vor dem Eintritt in die Musikschule besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an vier gebührenpflichtigen Probestunden (Schnupperstunden).
- (3) Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils

Neufassung 2026

Die Anmeldung erfolgt über ein auf der Webseite bereitgestelltes Online-Formular, das den aktuellen Datenschutzrichtlinien entspricht. Eine Anmeldung stellt noch keinen Vertragsbeginn dar; die Kostenpflicht entsteht erst ab dem ersten Unterricht. Die ersten beiden Monate gelten als Schnuppermonate mit monatlicher Kündigungsmöglichkeit. Die Musikschule organisiert bei Wartezeiten Instrumententraining und Online-Angebote zur

vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Lehrkraft oder Gruppenstärke besteht nicht.

Überbrückung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Lehrkraft oder Gruppenstärke besteht nicht. Es besteht ebenso kein Anspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Gruppenstärke, wenn sie aus pädagogischen oder stundenplantechnischen Gründen geändert werden muss.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

Fassung 2015

(1) Abmeldungen sind nur zum 30. September und 31. März eines Jahres möglich und müssen vier Wochen vor Semesterende schriftlich oder per E-Mail eingehen. Bei vorzeitiger Beendigung bleibt die Gebühr für ein volles Semester fällig.

(2) Aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. längere Krankheit, Wegzug der Eltern, Beruf und ähnliches), erfolgt eine anteilige Berechnung plus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 30 Euro.

(3) Abmeldungen werden im Sekretariat oder schriftlich entgegengenommen.

Neufassung 2026

Das Unterrichtsverhältnis kann zum 31. März oder 30. September eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die formlose Kündigung muss fristgerecht schriftlich oder elektronisch bei der Musikschule eingegangen sein. In begründeten Fällen kann nach Antragstellung und Prüfung eine vorzeitige Beendigung zugelassen werden, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit.

§ 7 Teilnahmebedingungen

Fassung 2015

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet und haben bei

Neufassung 2026

(1) Der Stundenplan wird einvernehmlich zwischen Unterrichtsteilnehmenden und Lehrkraft festgelegt. Änderungen

Veranstaltungen mitzuwirken.

(2) Die Einteilung in Ensemblefächer erfolgt nach Leistungsstand und Instrument.

(3) Die Teilnahme an Ensemblefächern steht auch externen Teilnehmern offen.

(4) Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Hausordnung ist zu beachten.

werden erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam.

(2) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keinen Anspruch auf Nachholung oder Erstattung. Bei Unterrichtsausfall durch die Musikschule bemüht sich diese um angemessenen pädagogischen Ausgleich (z. B. Vertretung, alternative Formate oder Workshops).

(3) Die Teilnahme am Unterricht sowie an den jeweils zugehörigen Ensembles oder Ergänzungsfächern ist grundsätzlich Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Ensemblearbeit stärkt die musikalische Praxis, das soziale Lernen und die gemeinsame Verantwortung im Musizieren und ist damit ein zentraler Bestandteil des Lehrkonzeptes. Wird eine Schülerin oder ein Schüler für ein Ensemble angefragt oder pädagogisch zugeordnet, wird die regelmäßige Teilnahme erwartet; die Zuordnung erfolgt nach Instrument, Leistungsstand und pädagogischer Zielsetzung.

(4) Die Teilnahme an Ensembleangeboten steht auch externen Interessierten offen, sofern freie Kapazitäten bestehen und das musikalische Niveau angemessen ist. Für externe Teilnehmende ist die Ensembleteilnahme kostenpflichtig; es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung der Musikschule. Ein Anspruch auf Teilnahme in einem bestimmten Ensemble besteht nicht.

(5) Organisatorische Mitteilungen erfolgen über die musikschuleigene App Appella, per E-Mail oder per SMS. Die Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Unterrichtszeiten

Fassung 2015

(1) Der Unterricht erfolgt in 2 Semestern: Semester I: 1. Oktober bis

Neufassung 2026

(1) Der Unterricht erfolgt in zwei Semestern:

31. März; Semester II: 1. April bis 30. September.

(2) In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen, allgemeinbildenden Schulen (Rheinland-Pfalz).

(3) Die Dauer der wöchentlich zu erteilenden Stunden beträgt: Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten; Gruppenunterricht 30, 45 oder 60 Minuten.

(4) Bei Verhinderung seitens der Schülerinnen und Schüler ist die Lehrkraft oder die Musikschule zu verständigen. Für versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder Gebührenminderung.

(5) Bei Erkrankung der Lehrkraft kann eine Vertretung gestellt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander oder fünfmal im Semester aus, besteht Anspruch auf anteilige Erstattung.

(6) Für Fortbildungen steht der Lehrkraft eine Woche pro Semester zur Verfügung, ohne Nachholungsspflicht.

(7) Vorspiele gelten als Unterrichtsstunden und sind verpflichtend.

Semester I: 1. Oktober bis 31. März

Semester II: 1. April bis 30. September.

(2) In den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen des Landes Rheinland-Pfalz findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

Unterricht am Samstag ist möglich, sofern dies mit Lehrkraft und Unterrichtsteilnehmenden abgestimmt werden kann. Liegt ein Freitag in den Ferien, so gilt der darauffolgende Samstag ebenfalls als Ferientag. Fällt ein Freitag auf einen beweglichen Ferientag der Stadt Speyer, gilt auch der Samstag als beweglicher Ferientag. Liegt ein Samstag nach einem regulären Feiertag, ist er regulärer Unterrichtstag.

(3) Vorspiele, öffentliche Auftritte sowie Workshops gelten als Unterricht.

(4) Die regelmäßige Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 25 oder 45 Minuten. Abweichungen sind möglich und werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Kartensystem

Fassung 2015

(1) Erwachsene haben die Möglichkeit, an einem flexiblen Unterrichtsmodell teilzunehmen (10er-Karte). Die Stunden müssen innerhalb von 5 Monaten genommen werden.

(2) Nicht genommene Stunden verfallen.

Neufassung 2026

(1) Erwachsene können eine Unterrichtsvereinbarung auf Basis einer 10er-Karte abschließen. Nicht genutzte Einheiten verfallen nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

§ 10 Instrumente

Fassung 2015

- (1) Grundsätzlich muss die Schülerin / der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf- und Holzblasinstrumente können im Rahmen der Bestände ausgeliehen werden. Die Leihgebühr wird monatlich abgebucht.
- (2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin / des Entleihers instand zu halten; Reparaturen nur durch von der Musikschule benannte Unternehmen.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haftet die Entleiherin / der Entleiher.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Datenschutz und Kommunikation

Fassung 2015

(entfällt – kein Datenschutzparagraph vorhanden)

Neufassung 2026

Die Musikschule kann Leihinstrumente entsprechend der geltenden Gebührenordnung zur Verfügung stellen. Der Entleiher ist verpflichtet, das Instrument sorgfältig zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Pflege trägt der Entleiher. Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Musikschule erfolgen. Beschädigungen oder Funktionsstörungen während des Ausleihzeitraumes sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Neufassung 2026

Die Musikschule verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Kommunikation sowie der digitale Austausch von Lern- und Verwaltungsdaten erfolgen über die musikschuleigenen Systeme Appella, Moodle und die SmartMusikschule (Nextcloud). Diese Plattformen werden von der Musikschule datenschutzkonform betrieben. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Fassung 2015

Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für allgemeinbildende Schulen zum Zweck der Vermeidung ansteckender Krankheiten gelten.

Neufassung 2026

Der Online-Unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt und kann bei gesundheitlichen Gründen, insbesondere bei beginnender Erkältung, bevorzugt eingesetzt werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrechtzuerhalten und Infektionsrisiken zu minimieren.

§ 13 Gebühren

Fassung 2015

- (1) Die Stadt Speyer erhebt zur Deckung des Aufwandes Gebühren.
- (2) Näheres regelt die Gebührensatzung.

Neufassung 2026

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Musikschule erhoben. Die Zahlung erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren; alternative Zahlungsweisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung möglich. Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Fassung 2015

- (1) Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

Neufassung 2026

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden.

werden.

(4) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Fassung 2015

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, die letzte Änderung am 01.10.2015.

Neufassung 2026

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2015 außer Kraft. Die jeweils gültige Fassung der Satzung und der Gebührenordnung wird auf der Webseite der Musikschule veröffentlicht.